

Das in gutem Zustand erhaltene Original von Stumpf Reg. 3147²⁵ ist auf italienischem Pergament geschrieben. Dieser Tatbestand wurde in der Forschung eigenartigerweise bisher nicht vermerkt, obwohl er als ein weiteres Indiz für die Echtheit des Diploms gewertet werden kann²⁶. Im unteren Viertel des Kontextes (Zeile 17) befindet sich eine durch Rasur entstandene, etwa 21 cm breite Lücke. Die Breite des Originals beträgt 54 cm, in der Höhe mißt es 60 cm²⁷. Das dem Kanzleibrauch entsprechend rechts der Unterschriftenzeilen und des Monogramms einwandfrei angebrachte Siegel ist ein gut ausgeprägtes Exemplar des ersten Kaisersiegels Heinrichs V.²⁸

Die Ausfertigung des Diploms erfolgte in mehreren Etappen. Zuerst wurde die verlängerte Schrift der ersten Zeile, dann die der Signum- und Rekognitionszeile sowie das Monogramm eingetragen, und zwar von der Hand des Kanzleinotars Heinrich (I)²⁹. Darauf wurde der übrige Text einschließlich der Datierung (die nicht, wie es die Gewohnheit des Kanzleinotars Heinrich (I) war, auf zwei Zeilen verteilt wurde) von der Hand jenes „begabten und eigenwilligen Fälschers“³⁰, der, wie Bresslau überzeu-

²⁵) Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 9267 Nr. 5.

²⁶) Siehe dazu Harry Bresslau (†) – Hans-Walter Klewitz, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2/2 (1931) S. 495. Vgl. auch Anm. 55.

²⁷) Das Pergament ist ungleichmäßig zugeschnitten, so daß diese Zahlen nur Durchschnittswerte sind.

²⁸) Otto Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 1 (1909) Tafel 19 Nr. 2 (in Wirklichkeit handelt es sich um den 3. Siegelstempel, da Heinrich V. ein zweites, bisher unbekanntes Königssiegel geführt hat).

²⁹) Diese schon von Bresslau (wie Anm. 1) S. 31, 40 f. vorgenommene Zuweisung wird auch von Hausmann, Reichskanzlei S. 67 Nr. 82 sowie Wisplinghoff, S. Maximin S. 150 bestätigt. – Die Beteiligung dieses Notars ist darüber hinaus im Aufbau und in der Formulierung – abgesehen von der Ortsangabe, die Heinrich (I) mit *actum est* einleitet – der Datierung zu erkennen. – Der in der Rekognition genannte deutsche Kanzler Bruno hat nach Hausmann, Reichskanzlei S. 45, nicht am zweiten Italienzug Heinrichs V. teilgenommen. Hinsichtlich der Rekognition besagt dies jedoch gar nichts, da diese, wie Hausmann mit Recht bemerkt, durch die Kanzlei ohne Rücksicht auf die tatsächliche Anwesenheit des jeweils zuständigen Kanzlers erfolgt ist. – Die von Oppermann, Rheinische Urkundenstudien 2 S. 90 geäußerten Zweifel an der Kanzleimäßigkeit sind völlig gegenstandslos und erklären sich daraus, daß er zu wenig Vergleichsmaterial herangezogen hat; siehe dazu auch Wisplinghoff, S. Maximin S. 150 mit Anm. 58.

³⁰) Wisplinghoff, S. Maximin S. 147.